

Reglement des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Kalkbreite

Dieses Reglement wird gemäss Art. 26, lit. h der Statuten von der Generalversammlung mit einfachem Mehr erlassen. Änderungen, wo nicht anders erwähnt, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

1 Allgemeines

1.1 Zweck

Die Genossenschaft Kalkbreite strebt bei den Wohnungsmieter*innen eine diverse (vielfältige) Bewohner*innenschaft an. Um dies zu erleichtern, besteht ein Solidaritätsfonds. Dieser soll helfen, Wohnungsmieter*innen in Notlagen und Haushalte¹ mit einer zu starken Belastung des Haushaltsbudgets durch die Miete resp. durch den Erwerb von Pflichtanteilen zu unterstützen.

1.2 Grundsätze

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen. Gesuchsteller*innen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen nachweisen.

Es können höchstens soviel Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, wie darin vorhanden sind. Deshalb besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

2 Finanzierung

2.1 Mittelbeschaffung

Der Fonds speist sich aus den Solidaritätsbeiträgen der Wohnungsmieter*innen, aus Unterbelegungszuschlägen gemäss Vermietungsreglement, aus freiwilligen Beiträgen und aus Spenden. Ferner können ihm durch Beschluss der Generalversammlung und auf Antrag des Vorstands freie Mittel zugewiesen werden. Die Solidaritätskommission kann bei der Generalversammlung eine Erhöhung der Mittel beantragen.

2.2 Beiträge der Wohnungsmieter*innen

Die Beiträge an den Solidaritätsfond werden pro Wohnung festgelegt. Sie betragen pro Monat 25 Rappen pro Quadratmeter Wohnfläche. Mieter*innen von öffentlich subventionierten Wohnungen (Stadt und Kanton Zürich) leisten einen reduzierten Beitrag von 10 Rappen pro Quadratmeter und Monat. Der Vorstand kann die Beiträge periodisch der Teuerung anpassen;

¹ Unter den Begriff des «Haushalts» im Rahmen dieses Reglements fallen Einpersonenhaushalte, Paarhaushalte mit und ohne Kinder sowie Elternteile mit Kindern. Bei Wohnungsmieter*innen in Nichtfamilienhaushalten (WGs) wird in der Regel auf die individuelle Situation geschaut und nicht auf die des Wohnkollektivs.

weitergehende Erhöhungen oder Senkungen der Beiträge müssen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Die Beiträge werden pro Wohnung zusammen mit dem Mietzins erhoben und sind im Mietvertrag ausgewiesen. Die Verteilung unter den einzelnen Mitmieter*innen (z.B. Untermieter*innen bei Wohngemeinschaften) ist Aufgabe der einzelnen Haushalte. Personen, die finanziell gut gestellt sind, werden dazu angehalten, zusätzliche, freiwillige Solidaritätsbeiträge zu leisten.

3 Leistungen

In folgenden Fällen können Leistungen durch den Solidaritätsfonds erbracht werden:

3.1 Unterstützung bei der Mietzinsfinanzierung

Die Fondseinlagen werden für die kurzfristige Reduktion des Mietzinses verwendet, wenn Wohnungsmieter*innen z.B. infolge Unfalls, Krankheit, Erwerbslosigkeit, Scheidung oder anderer Umstände in eine finanzielle Notlage geraten.

Der Fonds kann Mietzinse bei Bedarf auch auf Dauer subventionieren, um einen sozialen Mietzinsausgleich zu erreichen. Gewährt werden Mietzinszuschüsse bis maximal 30% der Bruttomiete.

Berechtigt zur Antragstellung zuhanden der Solidaritätskommission sind alle Wohnungsmieter*innen der Genossenschaft Kalkbreite, sofern

- ihr Mietzins ein Drittel all ihrer Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS nicht übersteigen. Massgebend ist das Total der Einkünfte vor Abzügen gemäss Steuererklärung;
- die von ihnen zu Wohnzwecken beanspruchte oder bewohnte Fläche den Statuten der Genossenschaft sowie dem Vermietungsreglement entsprechen;
- das steuerbare Vermögen kleiner ist als Fr. 20'000.– pro erwachsene Person und Fr. 10'000.– pro Kind (bis 16 Jahre alt, im gleichen Haushalt lebend). Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung. Das bei der Genossenschaft Kalkbreite eingelegte Anteilkapital wird beim Vermögen nicht berücksichtigt.

-

3.2 Unterstützung bei der Pflichtanteilsfinanzierung

Wenn es für Wohnungsmieter*innen finanziell nicht möglich ist, für die gesamten Pflichtanteilscheine aufzukommen, können nach Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (z.B. Pensionskassenvorbezug, Verwandtendarlehen) die Anteilscheine anteilmässig von der Genossenschaft übernommen werden.

Die*der Wohnungsmieter*in muss mindestens den Betrag von zwei Nettomonatsmieten der betreffenden Wohnung leisten. Von ihrem Vermögen, welches nach der Zahlung von zwei Monatsmieten übrig bleibt, wird ein Vermögensfreibetrag von Fr. 20'000.– pro erwachsener Person und Fr. 10'000.– pro Kind gewährt. Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss aktueller Steuererklärung. Das bei der Genossenschaft Kalkbreite eingelegte Anteilkapital wird beim Vermögen nicht berücksichtigt.

Die entsprechenden Darlehen sind in der Regel innert 5 Jahren abzuzahlen. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können für diesen Zweck auch kurzfristige Überbrückungsdarlehen aus dem Solidaritätsfonds für längstens ein Jahr gewährt werden.

3.3 Individuelle Hilfen

In begründeten Einzelfällen können spezielle Hilfen gewährt werden. Voraussetzung ist, dass zuvor alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft und alternative Zuständigkeiten abgeklärt sind (Subsidiaritätsprinzip).

4 Organisation und Verfahren

4.1 Organisation

Der Vorstand setzt eine Solidaritätskommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in Siedlungen der Genossenschaft Kalkbreite wohnen und nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der Genossenschaft Kalkbreite stehen. Die Mitglieder der Kommission werden für zwei Jahre gewählt, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst. Sie ist zuständig für die Behandlung der Gesuche und den Entscheid darüber. Ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Die Geschäftsstelle verwaltet den Solidaritätsfonds, ihr obliegt auch die Kontrolle sämtlicher im Zusammenhang stehenden Aufgaben (Kontoführung, Berichterstattung etc.).

4.2 Leistungsgesuch und Mitwirkungspflichten

Um Leistungen beziehen zu können, reicht die betreffende Person bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft Kalkbreite zuhanden der Solidaritätskommission ein Gesuch ein. Die Antragsformulare mit Erläuterungen stehen auf der Website der Genossenschaft Kalkbreite zum Download zur Verfügung.

Gesuchstellerinnen müssen über ihre finanziellen Verhältnisse umfassend Auskunft geben und die erforderlichen Belege einreichen.

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen des Gesuchs samt vollständigen Unterlagen zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Die Leistungsempfänger*innen erbringen jährlich bis zum 30. September zuhanden der Geschäftsstelle den Nachweis über ihre aktuellen finanziellen Verhältnisse.

Personen, die Leistungen erhalten, müssen Änderungen ihrer finanziellen Verhältnisse, welche die Leistungsgrundlagen verändern, umgehend der Geschäftsstelle mitteilen.

Kommen Gesuchsteller*innen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, insbesondere indem sie benötigte Angaben nicht machen oder Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung per 31. Dezember eingestellt.

4.3 Entscheid

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig. Der*die Gesuchsteller*in erhält schriftlich einen begründeten Entscheid. Gegen den Entscheid der Solidaritätskommission ist kein Rekurs möglich.

Die Solidaritätskommission gibt der Geschäftsstelle den Entscheid bekannt. Die Geschäftsstelle informiert den*die Gesuchsteller*in über den gesprochenen Unterstützungsbeitrag respektive über die Höhe des Anteilkapitals und löst die entsprechenden Zahlungen aus.

4.4 Rückforderungen von Leistungen

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht bezogen wurden, werden zurückgefordert (z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen). Rückforderungen werden auch dann ausgesprochen, wenn Leistungsempfänger*innen ihre Mitwirkungspflichten verletzen.

Über Rückforderungen entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso ist die Geschäftsstelle zuständig.

5 Unterstützung der Solidaritätsbestrebungen befreundeter Baugenossenschaften

Wenn im Solidaritätsfonds während mehr als einem Jahr Mittel von mehr als Fr. 200'000.– liegen, kann der Vorstand auf Antrag der Solidaritätskommission einen Beitrag an den Solidaritätsfonds befreundeter Baugenossenschaften leisten, die mit den Werten und den Zielsetzungen der Genossenschaft Kalkbreite übereinstimmen. Die gesprochenen Beträge pro Jahr dürfen maximal 50% des Bestands betragen, wobei ein Sockelbetrag von mindestens Fr. 100'000.– im Fonds verbleiben muss.

6 Zweckänderung des Solidaritätsfonds

Eine Zweckänderung des Solidaritätsfonds muss von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Erlassen durch die Generalversammlung vom 22.06.2016 in Zürich.

Aktualisierungen genehmigt durch die Generalversammlungen vom 25.06.2022 und 16.06.2025.